

Damit in Verbindung werden u.a. die in der Richtlinie (EU) 2015/2193 vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für SO₂, NO_x und Staub im Rahmen einer Änderung in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) umgesetzt.

Um Missverständnissen in der Anwendung einzelner Bestimmungen vorzubeugen, werden diverse notwendige sprachliche Korrekturen und Klarstellungen sowie Zitatberichtigungen vorgenommen.

Erfahrungen, die mittlerweile im Hinblick auf das mit der 5. Novelle eingeführte Bezugsniveau und deren möglicher Verordnung aus der Praxis gewonnen werden konnten, werden zum Anlass genommen, Unklarheiten zu beseitigen, Lücken zu schließen und allfällige, insbesondere von Gemeinden stammende Anregungen für weitere Verbesserungen einzuarbeiten. Aus Gleichheits- sowie Publizitätsgründen wird für die Erlassung derartiger Verordnungen ein dem Bebauungsplanverfahren adäquates Verfahren eingeführt.

Als weitere Verfahrensreleichterung bzw. -vereinfachung werden die im Lauf der Zeit teilweise unübersichtlich gewordenen Belichtungsregelungen vereinheitlicht. Sie werden in ein überschaubares und damit leichter anzuwendendes System eingebettet.

2. Besonderer Teil:

1. Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Rahmen des Inhaltsverzeichnisses ergeben sich durch geänderte Titelbezeichnungen und durch die Einfügung neuer Paragraphen, die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2015/2193) erfolgen sowie durch die Klarstellung im Titel des § 52.

I. Baurecht

A) Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1.⁰⁾ (1) Dieses Gesetz regelt das **Bauwesen** im Land Niederösterreich.¹⁾

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die **Zuständigkeit des Bundes** für bestimmte Bauwerke (z.B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie²⁾
2. die **Vorschriften**, wonach für Bauvorhaben **zusätzliche Bewilligungen** erforderlich sind (z.B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),³⁾ nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke **vom Geltungsbereich** dieses Gesetzes **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;⁴⁾
2. landwirtschaftliche Bringungsanlagen (§ 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620⁵⁾);⁶⁾
3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBI. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigenpflichtige Maßnahmen handelt;⁷⁾
4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810⁵⁾), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie

(§ 2 Abs. 1 Z. 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBI. 7800⁵⁾) soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen⁸⁾, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden⁹⁾;
6. bewilligungs-, anzeigen- und meldefreie Vorhaben nach § 17.¹⁰⁾

Materialien zur NÖ BO 2014 (Stammfassung)

Erl zu § 1

Die klaren Abgrenzungen des Anwendungsbereiches der NÖ Bauordnung 1996 werden beibehalten:

- keine Zuständigkeit – Abs. 2 Z.1
- zusätzliche Zuständigkeiten in anderen Materien – Abs. 2 Z.2.
- Zuständigkeit dezidiert ausgenommen – Abs. 3

Abs. 3: Die generelle Ausnahme der bewilligungs-, anzeigen- und meldefreien Vorhaben – das sind insbesondere jene, die in § 17 aufgelistet sind – soll klarstellen, dass auch hinsichtlich allfälliger baupolizeilicher oder aufsichtsbehördlicher Maßnahmen keine Zuständigkeit besteht.

Materialien zur 2. Nov LGBI 2015/89 der NÖ BO 2014

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass allfällige Maßnahmen des Bundes für die Unterbringung von schutzbedürftigen Fremden aufgrund von Bundesgesetzen vom Regelungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen sind.

Materialien zur NÖ BauO 1996

MB 8200-0

Zu § 1 (bisher § 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBI 8200-13)

Der Geltungsbereich der NÖ Bauordnung soll präziser als bisher abgegrenzt und um die Regelung von Bauwerken eingeschränkt werden, deren Regelung in anderen Gesetzen auch Regelungskriterien der NÖ Bauordnung umfasst und die auch von anderen als den Baubehörden bewilligt und überwacht werden. Damit sollen Parallelverfahren mit gleichartigen Zielen vermieden werden.

Die Anregung der Wirtschaftskammer Niederösterreich, sämtliche Bauwerke und Anlagen, deren Errichtung im NÖ Gassicherheitsgesetz geregelt ist, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung auszunehmen, kann nicht Rechnung getragen werden, weil darunter auch alle mit Erd- und Flüssiggas beschickten Feuerstätten gefallen wären, deren Regelung im Zusammenhang mit der Regelung anderer Feuerstätten (in den §§ 57-61) die Umsetzung auf der Seite 1 angeführten Richtlinien der EG und der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Kleinfeuerungen erfordert.

MB 8200-3

Zu § 1 Abs 3 Z 3

Die derzeitige Einschränkung auf unterirdische Anlagen wurde beibehalten, da die Geruchsemissionen von Klärbecken von zentralen Kläranlagen von der Wasserrechtsbehörde nicht beurteilt werden.

Die geänderte Formulierung „für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt“ hat ihren Hintergrund darin, daß das Wasserrecht nunmehr auch Vorhaben kenn, die zwar nach § 144 Wasserrechtsgesetz bloß einer Anzeigepflicht unterworfen sind, für die aber nach Ablauf von drei Monaten die Bewilligung als erteilt gilt, sofern

die Behörde nicht vor Ablauf dieser Frist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens als erforderlich feststellt. Die neue Formulierung in der Bauordnung soll klarstellen, daß auch solche Vorhaben vom Ausnahmetatbestand erfaßt sind.

Zu § 1 Abs 3 Z 4

Das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500, soll durch das NÖ Straßengesetz ersetzt werden. Das derzeitige Klammerzitat würde daher nicht mehr stimmen. Außerdem soll durch die Neuformulierung verdeutlicht werden, daß zwar Landes- und Gemeindestraßen, jedoch nicht Privatstraßen (mit Ausnahme jener nach § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2) vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen werden sollen.

MB 8200-8

Zu § 1 Abs 3 Z 6

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 den Entfall des § 22 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, mit dem Abfallbehandlungsanlagen und deren Bewilligungspflicht geregelt wurde, beschlossen. Bei Abfallbehandlungsanlagen, die einer Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr.325/1990 i.d.g.F. unterliegen, entfällt nach § 29 Abs. 13 (Verfassungsbestimmung) dieses Gesetzes die baubehördliche Bewilligungspflicht. Die nicht dem Regime dieses Gesetzes unterliegenden Abfallbehandlungsanlagen müssen – sofern es sich um Bauwerke handelt – nunmehr – schon im Hinblick auf die notwendige Widmungsart des Standorts – einem baubehördlichen Verfahren unterzogen werden.

Anmerkungen

0) § 1 NÖ BO 2014 idF der 2. Nov LGBl 2015/89, Inhaltsverzeichnis idF der 7. Nov LGBl 2018/53.

§ 1 NÖ BO 2014 entspricht sonst im Wesentlichen § 1 NÖ BauO 1996 idF der Nov LGBl 8200-15 9. Nov. Geändert wurden lediglich in Abs 2 Z 1 die Schreibweise des Wortes „Schifffahrtsanlagen“; außerdem wurde in Abs 2 Z 3 die Wortfolge „für die eine Wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt“ durch die Wendung „soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigenpflichtige Maßnahmen handelt“ ersetzt und es wurde Abs 3 Z 6 neu aufgenommen.

Mit der 2. Nov LGBl 2015/89 wurde nach dem Wort „Schifffahrtsanlagen“ die Wortfolge „oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ eingefügt.

Mit der 7. Nov LGBl 2018/53 wurde im Inhaltsverzeichnis nach der Wortfolge „§ 30 Fertigstellung“ die Wortfolge „§ 30a Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen“ und nach der Wortfolge „§ 32 Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln, Blockheizkraftwerken und Klimaanlagen“ die Wortfolge „§ 32a Maßnahmen zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte bei bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen“ eingefügt. Weiters wurde die Wortfolge „§ 52 Vorbauten“ durch die Wortfolge „§ 52 Vorbauten über die Straßenfluchlinie und in die Bauwiche“ ersetzt.

Zu den Änderungen des § 1 NÖ BauO 1996 (soweit noch relevant):

Abs 3 Z 3 wurde mit der 1. Nov LGBl 8200-3 dahin geändert, dass er lautete: „3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte), für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt“, mit der

Mitwirkung des Grundeigentümers in Form der Ausstellung einer verbücherungsfähigen Urkunde und in Form der Lastenfreistellung erforderlich ist. Da dem VVG 1950 eine dem § 367 EO entsprechende Bestimmung mangelt, kann die Abgabe der entsprechenden Erklärungen des Abtretungsverpflichteten, als unvertretbare Leistung, nur durch die **Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen nach § 5 VVG 1950 vollstreckt** werden. Es lässt sich auch keine Gesetzesbestimmung, insb nicht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz, auffinden, die der Vollstreckung einer bescheidmäßige auferlegten Verpflichtung für jeden Fall entgegenstände, dass zur Herstellung des aufgetragenen Zustandes im Endergebnis irgendwelche andere Möglichkeiten bestehen; insb lässt sich solches auch nicht aus dem in § 2 Abs 1 VVG 1950 festgelegten Schonungsprinzip ableiten, weil dieses sich nur auf die Auswahl der in diesem Gesetze vorgesehenen Zwangsmittel bezieht, jedoch nicht dazu herangezogen werden kann, um eine Vollstreckung überhaupt als unzulässig ansehen zu können. Gemäß § 5 Abs 2 VVG 1950 hat die Vollstreckung (durch Zwangsstrafen) mit der Androhung des für den Fall des Zu widerhandelns oder der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachteils zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zu widerhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist (VwGH 6.3.1973, 1538/72).

29) „**Unentgeltlich**“ bedeutet die vollständige Befreiung von jeglicher Leistung für eine Liegenschaft aus welchem Grund und aus welchem Titel immer sie sich ergeben könnte. Daraus folgt aber, dass unter dem Begriff „unentgeltliche Abtretung eines Grundes“ – sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – auch die **Befreiung von sonstigen Kosten und Lasten jeglicher Art**, die mit diesem Grund im Zusammenhang stehen, verstanden werden muss (VwGH 16.12.1968, VwSlgNF 7472 A).

Herstellung des Bezugsniveaus¹⁾

§ 12a.⁰⁾ (1) Die Eigentümer von Grundstücken²⁾ oder Grundstücksteilen, für die der Bebauungsplan oder eine Verordnung des Gemeinderates nach § 67 Abs. 4³⁾ ein **Gebot zur verpflichtenden Herstellung** des Bezugsniveaus festlegt, haben dieses flächendeckend⁴⁾ herzustellen, wenn – ausgenommen für Bauwerke im Sinn des § 18 Abs. 1a⁵⁾ – eine Baubewilligung

1. für einen Neubau⁶⁾ eines Gebäudes⁷⁾ (§ 14 Z 1) oder
2. für die Errichtung einer baulichen Anlage⁸⁾ (§ 14 Z 2) erteilt wird.

Die Baubehörde hat dem Eigentümer des Grundstücks die Herstellung des Bezugsniveaus **mit Bescheid** aufzutragen.

(2) Solange angrenzende Grundstücke oder Grundstücksteile noch im ursprünglichen Niveau bestehen, dürfen die jeweiligen Randbereiche des von der Verpflichtung nach Abs. 1 betroffenen Grundstücks oder Grundstücksteiles abgeböscht werden, wobei erforderlichenfalls eine Versickerungsmulde herzustellen ist.⁹⁾

(3) Für ein nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der Änderung der NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 53/2018, verordnetes Bezugsniveau entfällt die Herstellungsverpflichtung im Sinn des Abs. 1.¹⁰⁾

Materialien zur 7. Nov LGBl 2018/53 der NÖ BO 2014**Zu Z 11 (§ 12a):**

Auf vielfache Anregung wurde nunmehr für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, ein Bezugsniveau zu verordnen ohne dass damit von Gesetzes wegen gleichzeitig die Herstellungsverpflichtung für den gesamten Grundstücksbereich verbunden ist. Künftig soll es der Gemeinde überlassen sein, die Bereiche, für die sie auch die tatsächliche Herstellung des Bezugsniveaus verankern will (wo sie also ein diesbezügliches Gebot verordnet), abzugrenzen oder sogar auszuschließen. § 12a ist daher an die neue Regelung anzupassen. Den Grundeigentümern bleibt dabei unbenommen, das verordnete Bezugsniveau auch ohne ein entsprechend verordnetes Gebot freiwillig herzustellen (§ 14 Z 6).

Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass ein Auftrag zur Herstellung des verordneten Bezugsniveaus – wie z. B. auch die Straßengrundabtretung (§ 12 Abs. 2) bzw. alle anderen baubehördlichen Aufträge – um gegebenenfalls die Vollstreckbarkeit zu gewährleisten, in Bescheidform zu erteilen ist.

In Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung, dass bei solchen Verordnungen, die vom Gemeinderat (noch) unter der Prämissen der umfassenden Herstellungsverpflichtung beschlossen und erlassen wurden, die Änderung der Gesetzeslage auch den Inhalt der Verordnung abändert. Sollte der Gemeinderat die Herstellungsverpflichtung trotzdem ganz oder zum Teil verankern wollen, so muss er dies im Rahmen einer neuen Verordnung nach § 67 Abs. 4 zum Ausdruck bringen. In der Praxis waren nämlich jene Fälle, in denen eine Herstellungsverpflichtung von der Gemeinde nicht vordringlich gewollt war, weit häufiger aufgetreten als andere.

Materialien zur 5. Nov der NÖ BO 2014 LGBl 2017/50 (soweit noch relevant)**Erl zu § 12a**

Da die in einem Bebauungsplan oder einer Verordnung nach § 67 Abs. 4 festgelegte Höhenlage auch in der Praxis umgesetzt werden soll, ist auch eine entsprechende Verpflichtung – vergleichbar der Grundabtretung – in die NÖ BO 2014 aufzunehmen. Als Anlässe sollen jene Fälle heranzuziehen sein, wo ein Bezug zu der verordneten Höhenlage hergestellt werden kann (z.B. bei jedem Gebäude bzw. gebäudeähnlichen Bauwerk oder etwa bei einer Stützmauer).

Durch die Möglichkeit der Abböschung des Geländes zwischen herzustellendem Bezugsniveau und bestehendem Gelände auf Nachbargrundstücken, soll vermieden werden, dass zur Befestigung des neuen Geländes Bauwerke (z.B. Stützmauern) errichtet werden müssen, wenn bzw. solange auf den Nachbargrundstücken noch das ursprüngliche Gelände besteht. Dabei soll jedoch gewährleistet sein, dass beim Nachbargrundstück keine Verschlechterungen wie z.B. durch eine Vernässung eintreten.

Anmerkungen**0) IdF der 7. Nov LGBl 2018/53.**

§ 12a NÖ BO 2014 wurde mit der 5. Nov LGBl 2017/50 nach § 12 NÖ BO 2014 neu eingefügt.

Mit der 7. Nov LGBl 2018/53 wurde § 12a NÖ BO 2014 gänzlich neu gefasst.

1) Zum Begriff **Bezugsniveau s § 4 Z 11a NÖ BO 2014.**

Hier wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Eigentümer von Grundstücken verpflichtet sind, ein allenfalls in einem Bebauungsplan (s § 30 Abs 2 Z 17

in Rechtskraft erwachsenen Bescheides zu überprüfen (das verwendete Styropor hatte bei einem Brand bei Abstellplätzen eine Ausbreitung des Brandes erleichtert, wodurch beträchtlicher Schaden entstand).

18) Wurde in einer Baubewilligung vorgeschrieben, dass Abstände von Gelände- relementen die lichte Weite von 14 cm nicht überschreiten dürfen, so ist in Zusammenhang mit § 107 Abs 1 und 2 WBO davon auszugehen, dass der Abstand eines unteren Flacheisendurchzuges von der Stufenvorderkante 14 cm nicht überschreiten darf. Wurde trotz eines Überschreitens eine Benützungsbewilligung erteilt, so war diese rechtswidrig.

Die ÖNorm B 5371 ordnet im Punkt 9.2 an, dass die Geländerkonstruktion so auszuführen ist, dass Kinder weder daran hochklettern noch durchkriechen können. Öffnungen zwischen dem Geländer einerseits und der seitlichen Begrenzung des Stiegenlaufes oder Podestes andererseits dürfen den lichten Wandabstand von 4 cm nicht überschreiten. Sofern das antragstellende Gericht als Prüfungsmaßstab für die Benützungsbewilligung die ÖNorm B 5371 heranzieht, ist darauf zu verweisen, dass es sich bei einer solchen Norm um eine unverbindliche Empfehlung des Normungsinstitutes handelt, der nur dann normative Wirkung zukommt, wenn sie der Gesetzgeber (Verordnungsgeber) als verbindlich erklärt. Für die Rechtmäßigkeit der Benützungsbewilligung war die ÖNorm nicht entscheidend (VwGH 28.11.1995, 94/05/0365). [Hier hatte der VwGH auf Grund eines Antrages des Landesgerichtes für ZRS Wien nach dem AHG über die Rechtmäßigkeit einer Benützungsbewilligung nach der WBO zu entscheiden. Da keine besonderen Hinweise hervorgekommen sind, weshalb der seit dem Jahre 1939 geführte Bauakt lückenhaft geführt sein soll, und auch die Hauseigentümerin nicht in der Lage war, den Benützungsbewilligungsbescheid vorzulegen, durften die Baubehörden und damit auch die Vorstellungsbehörde mit Recht davon ausgehen, dass für den betreffenden Zubau keine Benützungsbewilligung erteilt wurde. Damit war aber die Baubehörde berechtigt, gemäß § 30 Abs 3 NÖ BauO 1996 eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung durchzuführen] (VwGH 3.4.2003, 2002/05/1021).

Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen

§ 30a.⁰⁾ (1) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** festzulegen, welche Anlagen- daten und Informationen über mittelgroße Feuerungsanlagen ab dem Zeitpunkt ihrer zulässigen Inbetriebnahme (Anzeige der Fertigstellung) in ein Register aufzunehmen und öffentlich zugänglich zu machen sind.¹⁾

(2) Die Eigentümer von mittelgroßen Feuerungsanlagen haben sich mit den Daten und Informationen nach Abs. 1 gleichzeitig mit der Anzeige der Fertigstellung (§ 30) der erstmals bewilligten oder der abgeänderten mittelgroßen Feuerungsanlage im Elektronischen Datenmanagement (EDM) des Bundes zu registrieren. Dadurch werden die im Register enthaltenen Informationen – auch über das Internet – öffentlich zugänglich.

Für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen hat die Registrierung bis spätestens 30. Dezember 2018 zu erfolgen.

(3) Eine Registrierung nach Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn die mittelgroße Feuerungsanlage bereits aufgrund einer bundesrechtlichen Verpflichtung registriert worden ist.

Materialien zur 7. Nov LGBl 2018/53 der NÖ BO 2014**Zu Z 31 (§ 30a):**

Diese dem Anhang I zur Richtlinie (EU) 2015/2193 entsprechenden Anlagedaten und Informationen werden gleichzeitig in der NÖ BTV 2014 festgelegt. Mit der neuen Bestimmung des § 30a wird der Vorgabe des Art. 5 Abs. 5 und Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193, eben der Verpflichtung der Eintragung der anlagenbezogenen Daten und Informationen in ein öffentliches Register, Rechnung getragen. Auch die für das vorangegende Bewilligungsverfahren wesentlichen Daten und Informationen entsprechen dem Inhalt des Anhang I zur Richtlinie (EU) 2015/2193 und sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 6 bereits Teil der Einreichunterlagen und somit der Baubehörde bekannt. Die Daten bezüglich der konkreten Inbetriebnahme der Anlage bzw. der Zeitpunkt, ab wann eine Inbetriebnahme im Sinn der baurechtlichen Bestimmungen frühestmöglich zulässig ist, ergeben bzw. ergibt sich aufgrund der Fertigstellungsanzeige nach § 30. Erst mit der ordnungsgemäßen Fertigstellungsanzeige ist ja die Voraussetzung für die zulässige Inbetriebnahme erfüllt. Eine weitere – zusätzliche – Meldung durch den Eigentümer über die tatsächliche Inbetriebnahme kann damit entfallen. Da die Pflicht zu Eintragung in ein Register auch bestehende (d.h. bereits vor dieser Novelle bewilligte und ordnungsgemäß fertiggestellte) mittelgroße Feuerungsanlagen betrifft, werden die Maßnahmen zu deren Registrierung ebenfalls geregelt. Zur Begrenzung des administrativen Aufwandes soll diese Registrierung in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW im bereits bestehenden „Elektronischen Datenmanagement“ (EDM) eingebettet werden. Das EDM ist ein Verbundsystem von Internetanwendungen und Datenbanken zur Unterstützung komplexer Abläufe bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten. Den Unternehmen bzw. der Landesregierung kann damit ein leicht bedienbares System zur Erfüllung ihrer Registrierungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig soll damit die europarechtlich geforderte Publizität sichergestellt werden. Durch die Registerführung entstehen weder dem Betreiber von registrierungspflichtigen mittelgroßen Feuerungsanlagen noch der Landesregierung Kosten.

Bei den bestehenden Feuerungsanlagen ist auf jene abzustellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits fertiggestellt sind und aufgrund der erfolgten Fertigstellungsanzeige bereits in Betrieb genommen wurden oder werden dürfen. (Die Registrierung der in der Übergangsbestimmung des § 70 Abs. 11 geregelten Feuerungsanlagen hat erst mit deren Fertigstellungsanzeige zu erfolgen.)

Um Doppelregistrierungen zu vermeiden, soll die Registrierungspflicht entfallen, wenn die mittelgroße Feuerungsanlage bereits nach bundesrechtlichen Vorschriften (weil sie etwa unter die Gewerbeordnung 1994 fällt) einer Registrierungspflicht unterliegt.

Anmerkungen

0) IdF der 7. Nov LGBl 2018/53.

1) S §§ 25 bis 26b NÖ BTV 2014 sowie Anlage 11 zur NÖ BTV 2014.

Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung

§ 31.⁰⁾ (1) Wird die Fertigstellung eines neuen Gebäudes mit Aufenthaltsräumen angezeigt (§ 30), hat die Baubehörde diesem Gebäude eine **Hausnummer** zuzuweisen.¹⁾ Diese Nummer ist beim Haus- oder Grundstückseingang deutlich sichtbar anzubringen.²⁾ Bei Straßen mit Namen ist der Straßename ober oder unter der Hausnummer ersichtlich zu machen.³⁾

3) Vgl Definition in § 4 Z 14 NÖ BO 2014.

4) Vgl Definition in § 4 Z 12 NÖ BO 2014. Ein **Blockheizkraftwerk** besteht aus einer Verbrennungsmaschine (Motor), welcher die mechanische Energie zur Stromerzeugung nutzt und die anfallende Wärme für die Raumheizung und/oder zur Warmwasserbereitung nutzt (vgl Erl zu § 4 Z 12 NÖ BO 2014).

5) Vgl Definition in § 4 Z 23 NÖ BO 2014.

6) Vgl Definition in § 4 Z 14 NÖ BO 2014.

7) Wer die periodischen Überprüfungen unterlässt, begeht eine **Verwaltungsübertretung** gemäß § 37 Abs 1 Z 9 NÖ BO 2014.

8) Die Dimensionierung wurde von der **regelmäßigen Inspektion** ausgenommen, sofern diesbezüglich an den äußereren Umständen seit der letzten Überprüfung keine Änderung eingetreten ist; damit soll eine Überreglementierung bzw eine Belastung der Normunterworfenen über Gebühr vermieden werden (vgl Erl zu § 32 NÖ BO 2014).

9) Vgl § 25 Abs 1 NÖ BO 2014.

10) Vgl Definition in § 4 Z 27 NÖ BO 2014. Durch den Verweis auf die **Regeln der Technik** soll zum Ausdruck gebracht werden, dass mit einem technischen Standard, der nicht immer auf den letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, das Auslangen gefunden werden kann, ohne sicherheitstechnische Bedenken hegen zu müssen (so Erl zu § 4 Z 27 NÖ BO 2014).

11) § 32 Abs 7 NÖ BO 2014 enthält eine Verpflichtung des Prüfers, **Prüfberichte innerhalb von 4 Wochen direkt der Baubehörde** vorzulegen; eine Verletzung dieser Verpflichtung ist gemäß § 37 Abs 1 Z 3 NÖ BO 2014 strafbar.

12) In die **Inspektionsberichte** sind Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen aufzunehmen, um dem Eigentümer ein etwaiges Einsparungspotential zu versinnbildlichen bzw beabsichtigte Verbesserungsmaßnahmen zu erleichtern (so Erl zu § 32 NÖ BO 2014).

13) Den Organen der Baubehörde ist der Zutritt bzw die Einsicht in Unterlagen zu ermöglichen; eine Zuwiderhandlung ist gemäß § 37 Abs 1 Z 11 NÖ BO 2014 strafbar.

14) Eine Nichtbefolgung der behördlichen Aufträge ist gemäß § 37 Abs 1 Z 10 NÖ BO 2014 strafbar.

15) § 32 Abs 10 NÖ BO 2014 wurde durch die 7. Nov LGBl 2018/53 neu gefasst. S Erl zur 7. Nov LGBl 2018/53.

Vgl §§ 15 bis 31 (III. Teil) NÖ BTV 2014.

16) § 32 Abs 11 NÖ BO 2014 wurde durch die 7. Nov LGBl 2018/53 neu eingefügt. S Erl zur 7. Nov LGBl 2018/53.

Maßnahmen zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte bei bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen

§ 32a.⁰⁾ (1) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen die Emissionsgrenzwerte für die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen und den Zeitpunkt ihrer Anpassung an diese Emissionsgrenzwerte sowie allfällige Ausnahmen festzulegen.¹⁾

(2) Die Eigentümer haben bei bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen **geeignete Maßnahmen** zu setzen, dass die nach der Brennstoffwärmeleistung jeweils festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und haben dies der Behörde

- bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW bis spätestens 30. Dezember 2024 und
- bei allen übrigen mittelgroßen Feuerungsanlagen bis spätestens 30. Dezember 2029 **nachzuweisen**.

Materialien zur 7. Nov LGBl 2018/53 der NÖ BO 2014

Zu Z 33 (§ 32a):

Mit § 32a (neu) wird die Grundlage für die erforderlichen Regelungen in der NÖ BTW 2014 bezüglich der Anpassungsverpflichtung für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinn von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 geschaffen. Die im Anhang II Teil 1 der Richtlinie einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte, die Zeitpunkte für die Anpassung und verschiedene begründete Ausnahmen werden in §§ 26a ff NÖ BTW 2014 übernommen.

Anmerkungen

0) IdF der 7. Nov LGBl 2018/53.

1) S dazu §§ 25, 26, 26a und 26b NÖ BTW 2014 idF der 2. Nov LGBl 2018/54.

Kontrollsystem

§ 33.⁰⁾ (1) Die jährlich gemäß § 15 Abs. 3¹⁾ und § 18 Abs. 1 Z 4¹⁾ vorgelegten **Energieausweise**²⁾ sind von der Baubehörde **stichprobenartig**³⁾ gemäß Anhang II Z 1 der Richtlinie 2010/31/EU (§ 69 Abs. 1 Z 6) zu **überprüfen**.⁴⁾

(2) Die jährlich gemäß § 32 Abs. 7 vorgelegten **Prüfberichte für Heizungs- und Klimaanlagen** sind von der Baubehörde **stichprobenartig** auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu **überprüfen**.⁵⁾

Materialien zur NÖ BO 2014

Erl zu § 33

Art. 18 der Gebäuderichtlinie der EU sieht zur Kontrolle der ausgestellten Energieausweise und der Heizungs- und Klimaanlageninspektionsberichte die Einrichtung entsprechender Kontrollsysteme vor. Da in Niederösterreich die Beibringung des Energieausweises Tatbestandsvoraussetzung für die Erlangung einer Baubewilligung bzw. notwendiger Bestandteil des Anzeigeverfahrens sein kann, kann die nachträgliche tiefergreifende Überprüfung dieser stichprobenartig ausfallen. Dafür ist das Prüfschema des Anhangs II Z. 1 der RL 2010/31/EU heranzuziehen. Die nunmehr auch vorzulegenden Heizungs- und Klimaanlageninspektionsberichte sind ebenso zu überprüfen, wobei das diesbezügliche Prüfschema des Anhangs II der genannten RL den Behörden großen Spielraum lässt.

Materialien zur 7. Nov LGBl 2018/53 der NÖ BO 2014

Zu Z 34 (§ 33 Abs. 1):

Zitatberichtigung

Beispiele für die obere Begrenzung der Gebäudefront:

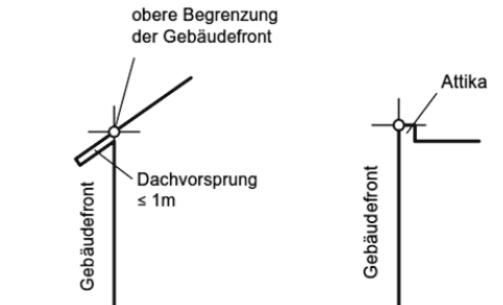


Abb. 1

Abb. 2

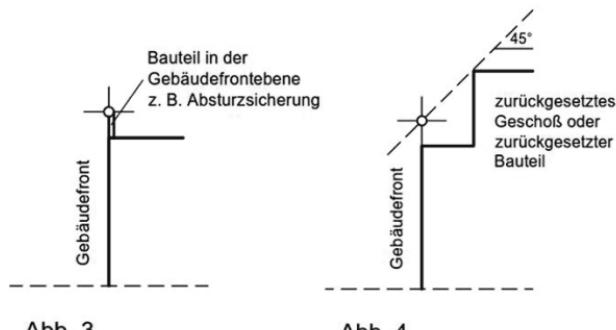


Abb. 3

Abb. 4

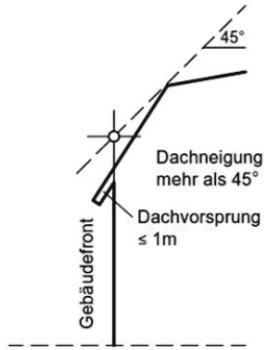


Abb. 5